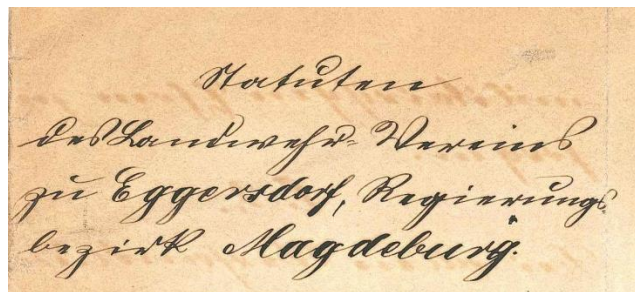


Der Landwehrverein zu Eggersdorf

1889 entschlossen sich Eggersdorfer Bürger zur Gründung des „Landwehr-Vereins“. Dieser hatte nach eigenem Bekunden den Zweck, „die Liebe und Treue für Seine Majestät, den deutschen Kaiser und König, für sein erhabenes Haus und das deutsche Reich zu pflegen, zu bethätigen und zu stärken und ferner die Liebe zum Vaterlande, die Achtung vor Gesetz und Ordnung fortdauernd zu nähren“.



Deckblatt des Statutes

So fand man sich am 12. April 1889 zur ersten General-Versammlung zusammen.

Im Statut, welches am gleichen Tag unterzeichnet wurde, regelt im Paragraph 1, dass „seine Mitglieder ... überall einander gern mit Rath und That beistehen“. Die Voraussetzungen für die Aufnahme beschreibt ein weiterer Paragraph: „Als Mitglied des Vereins können nur solche Personen aufgenommen werden, welche im stehenden Heere gedient haben, im Besitze eines unbescholtenen Rufes, guter Sitten und eines rechtschaffenen Charakters sind“.

Der monatliche Mitgliedsbeitrag betrug 40 Pfennige, über 60 Jahre alte Personen waren von der Zahlung befreit.

Die Vereinsmitglieder verpflichteten sich, „die verstorbenen ... ohne Ansehen der Person zur Ruhestätte zu begleiten ... wer dreimal hintereinander ohne genügende ... Gründe gefehlt hat ... kann durch Beschluß ... aus dem Verein gewiesen werden“.

Jährlich feierte man das Stiftungsfest an dem die Familie des Vereinsmitglieds teilnehmen durfte. Dazu das Statut: „Die Einführung fremder Personen unterliegt der Anmeldung beim Vorstand und dessen Genehmigung.“.

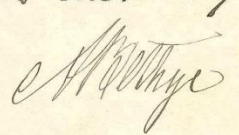

S. 18.

1. Von jeder ordentlichen General- Versammlung, welche nicht alljährlich stattfinden muß, fällt der Vorstand eine Versammlung ab zur Feststellung der Tagesordnung, wofür die Mitglieder zugleich mit der Einladung zur General-Versammlung zur Kenntniß zu bringen ist.

Auszug aus dem § 18, der u. a. die Einberufung ordentlicher General- und Außerordentlicher Versammlungen regelt.

24 Paragraphen regelten das Vereinsleben, neben der Aufnahme neuer Mitglieder, die Möglichkeit der Ehrenmitgliedschaft, die Verwaltung der Vereinsangelegenheiten und vieles mehr.

Unterzeichnet wurde das Statut von den Vorstandsmitgliedern: H. Körtge, A. Wernecke, J. Wernecke und G. Röseler.

Geoffentliches Recht mit dem
 mit ortspolizeilich genehmigt.
 Eggersdorf Bezirk Magdeburg
 den 15 April 1889.
 Der Amtsvorsteher



Ortpolizeiliche Genehmigung vom 15. April 1889, bestätigt durch den Amtsvorsteher.